

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 1 (1896)
Heft: 7

Artikel: Die Einführung der Schutzpockenimpfung [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einführung der Schutzpockenimpfung in Graubünden.

(Fortsetzung).

Bis 1810 wurden mit einem Gelddaufwand von fl. 1613. 39 fr. auf Kosten des Kantons 4959 Kinder geimpft*), so daß der Große Rat 1811 anlässlich der Erneuerung der Verordnung sagen konnte, daß sich in vier Jahren die Schutzpocken über ganz Bünden verbreitet hätten. Mit sichtlicher Genugthuung konstatiert er auch, daß die natürlichen Pocken seither in keiner Gegend geherrscht hätten. Die Impfung stieß indessen da und dort doch auf größern Widerstand, als die Behörden erwartet haben mochten. Von Anfang herein und so lange die Bevölkerung noch unter dem fast unmittelbaren Eindruck der schrecklichen Verheerungen stand, welche die Blatternepidemien angerichtet hatten, machte ein Widerstand gegen die Impfung sich kaum bemerklich; wie aber diese Erinnerung zu erlassen begann, regte sich auch schon der Widerstand; er machte sich anfänglich nur als Gleichgültigkeit, besonders bei manchen Gerichts- und Ortsobrigkeiten, bemerkbar, die es unterließen, die Einwohnerschaft auf die bevorstehende Ankunft des Impfarztes aufmerksam zu machen und dadurch den Ärzten viel unnütze Zeitverschömnis verursachten. Sehr schwer hielt es sodann, die Eltern dazu zu bewegen, daß sie die Kinder auch zur Untersuchung des Erfolges der Impfung brachten, und daß sie die Entnahme von Impfstoff gestatteten. Aus diesem Grunde mußte im Jahre 1810 im Oberengadin, wo die Bevölkerung sonst für die Impfung sehr eingenommen war, das Impfgeschäft beinahe eingestellt werden. Aus diesem Jahre schon werden mehrere Gemeinden aufgeführt, in denen trotz der gegebenen Gelegenheit gar keine Eltern ihre Kinder impfen ließen. Am größten war der Widerstand in Lungnez und Brigels. Vom Jahre 1812 wird berichtet, die Gemeinde Brin habe sich ganz gegen die Impfung erklärt, in Morissen blieben die Kinder von 7, in Igels von 6 und in Cumbels 17 Kinder ungeimpft, von den Höfen von Lumbrin wurden nur zwei Kinder zur Impfung gebracht, und in Villa wurde der Impfarzt, nachdem man ihn dreimal hinbemüht, zuletzt unverrichteter Sache unter dem Vorgeben, die Notsucht sei unter den Kindern aus-

*) Anmerkung. Aus Versehen wurde am Schlusse des letzten Artikels die Zahl der 1807 auf Kosten des Kantons Geimpften mit 1761 statt 1164 angegeben; 1761 war die Zahl aller, auch der privatim 1807 Geimpften.

gebrochen, verschickt. Recht bitter wird denn auch im großrätlichen Abschied dieses Jahres geklagt:

„Aus dem Jahresbericht des Sanitätsrates erheben wir die mißbeliebige Anzeige, wie wenig einige Gemeinden und ihre Vorsteher für die Schutzpockenimpfung im Laufe des letzten Jahres geneigt gewesen, und welche Hindernisse in solchen Gemeinden dem Impfungsarzt in den Weg gelegt wurden. Ohne daß es in unsern Gefinnungen liegt, eine Verteidigung der Schutzpockenimpfung übernehmen zu wollen, fühlen wir doch, daß uns die Pflicht gegen die Menschlichkeit gebiete, jedes Mittel anzuwenden, um die Vorurteile gegen diese heilsame Operation, welche hin und wieder mit strafbarer Hartnäckigkeit zu herrschen scheinen, zu widerlegen und unschädlich zu machen. — Wie können wohl jene Individuen oder Gemeinden, die wider die Schutzpocken so sträflich eingenommen sind und aus vollem Halse dawider deklamieren, ihre Grundsätze darüber, wenn sie je solche haben, bewähren? Die in der Arzneikunde tief und durchaus bewanderten Gelehrten haben die Nützlichkeit dieser Erfindung gründlichst bewiesen, die allgemeine Erfahrung hat dieselbe bewährt, und ganz Europa zweifelt nun nicht mehr an dem glücklichen Erfolg; wie gewagt ist es nun nicht, wenn kurzsichtige und von der Arzneiwissenschaft wie der Blinde von der Farbe urteilen wollende Individuen durch unzeitige und unrichtige Behauptungen die kenntnisreichsten Ärzte des heutigen Zeitalters, die durchaus gemachten Erfahrungen und die allgemeine Überzeugung unserer Zeitgenossen zu widerlegen sich wollen begeben lassen?

Sene ehrsamten Räte und Gemeinden, welche vorzüglich ihren Abscheu und allgemeinen Widerwillen gegen die Schutzpockenimpfung zu unserm wahren Mißfallen geäußert, müssen wir wohlmeinend auffordern, sich überzeugt zu halten, daß die Regierung, wenn sie von dem Nutzen dieser Schutzpocken nicht hinlänglich versichert wäre, gewiß die Impfung derselben nicht anraten, noch weniger beträchtliche Gelder darauf verwenden würde. Laßt Euch demnach, wir bitten Euch, die ehrf. Räte und Gemeinden, getreue liebe Bundesgenossen! unsere Einwirkung, unsere väterliche Erinnerung zu Herzen gehen; folgt dem Beispiel jener Gemeinden, welche vorzüglich die Pockenimpfung befördert und öffentlich dafür belobt zu werden verdient hätten, und verabscheut zu allen Zeiten den rohen Gedanken, der leider (wie schaudert es uns nicht bei der Erinnerung an die diesfällige Anzeige!) nicht verborgen blieb, lieber

die natürlichen Blattern zu erwarten, als die Impfung zu gestatten und die Kinder gerne wegsterben zu sehen. — Sollten diese, unsere herzlichen Warnungen bei einigen Gemeinden den gehofften Eingang nicht finden, und daher wirklich die natürliche Blatternepidemie in denselben sich zeigen, dann bleibt der Regierung nichts anderes übrig, als gegen selbe die strengsten Sperranstalten zu verhängen, wie man gegen Ortschaften, welche mit ansteckenden Seuchen behaftet sind, gewöhnlich zu verfahren pflegt.“

Im Abschied vom 20. Mai 1813 hinwieder sagt der Große Rat: „Der löbl. Sanitätsrat hat uns mit seinem diesjährigen Amtsbericht nicht nur angezeigt, mit welchem gutem Erfolg die Impfung der Schutzblattern in dem vergangenen Jahr an 910 Kindern in den Gemeinden Domleschg, Fürstenau, Schams, Hochgericht Im Boden, Oberbaz, Schanfigg und Langwies ausgeführt worden sei, sondern auch durch Thatfachen bewiesen, daß diese für die Menschheit so wohlthätige Operation die Verbreitung der natürlichen Blattern selbst da, wo sie bereits vorhanden sind, zu verhindern vermag. Es hatte nämlich zu Haldenstein ein Kind eines dasigen Einwohners die natürlichen Blattern dahin gebracht; durch die vom Sanitätsrat mit Zustimmung des hochl. Kleinen Rates veranstaltete strenge Sperrung der Wohnung dieses Mannes, und durch die auf Kosten des Kantons schnell verordnete und ausgeführte Impfung aller impfungsfähigen Kinder daselbst, auch in Chur und den übrigen Theilen des Hochgerichts der Fünf Dörfer an 358 Kindern, hat diese sonst so bössartige ansteckende Krankheit, ohne weitere Folgen an dem gleichen Kinde, welches damit behaftet war, auch ihr Ende gefunden. Auf gleiche Art ist auch die Gemeinde Jenaz im letzten Jänner, wo man daselbst die natürlichen Blattern ahndete, durch die Impfung von 61 Kindern, von aller weiteren Besorgnis diesfalls befreit worden. In allem wurden also in diesem Jahr 1329 Kinder geimpft.“

In einer im Juni des nämlichen Jahres erlassenen Proclamation forderte der Kleine Rat Vorsteher und Gemeinden bei schwerer Verantwortlichkeit auf, die bestehenden Bestimmungen genau einzuhalten und ordnete zugleich, um unnötige Kosten zu vermeiden, an, daß bei der jeweiligen Impfung in einer Gemeinde, wenn hinlänglicher Impfstoff vorhanden sei und keine andern Umstände eine Abweichung nötig machen, höchstens zwei allgemeine Impfungen auf Kosten des Kantons

stattfinden sollten, und daß für später notwendig werdende Impfungen die Gemeinde die Kosten zu tragen habe.

Im Jahre 1820 überzeugte sich zwar der Große Rat mit Wohlgefallen, daß die bisherigen Vorurtheile gegen die Schutzpockenimpfung zu herrschen aufgehört hätten, daß aber andere Hindernisse der Impfung entgegentreten. Das hauptsächlichste dieser Hindernisse der Impfung war die fortgesetzte Weigerung der Eltern, die Stoffabnahme für die Impfung von Arm zu Arm zu gestatten und der hieraus resultierende Stoffmangel. Der Große Rat verfügte deshalb, daß den Eltern der bei der jeweiligen ersten Impfung in einer Gemeinde vaccinierten Kinder, für Stoffabnahme für nicht mehr als sechs Kinder eine Entschädigung von 20 fr. verabsolgt werden sollte, und zugleich, daß der Pfarrer oder Vorsteher bei der Impfung zugegen sei und die Namen der Geimpften in eine Tabelle eintrage.

Im großrätlichen Abschied des Jahres 1825 wird wieder geklagt über die unbegreifliche Gleichgültigkeit, die sich in mehreren Gemeinden in Beförderung und Vollziehung der Schutzpockenimpfung habe wahrnehmen lassen, und über den sträflichen Geist des Widerstrebens und sogar der Renitenz gegen die bestehenden Verordnungen; anderseits wird aber auch bezeugt, daß viele Gemeinden es sich sehr angelegen sein ließen, die Impfung zu befördern. Diesen wird die Zufriedenheit und die Belobung von Seite des Vaterlandes, jenen aber das Mißfallen desselben ausgesprochen und verdeutet, daß in Zukunft die Vorsteher jener Gemeinden, welche in ihrem sträflichen Starrsinn trotz aller Erinnerungen und Ermahnungen die Impfung mehr hindern als befördern zu wollen, beharren, öffentlich genannt und nach Maßgabe der Umstände geahndet werden sollen.

Eine in den Jahren 1824 und 1825 ausgebrochene, weitverbreitete Epidemie war wohl geeignet, die Wohlthat der Impfung unwiderleglich darzuthun. Noch mehr aber vielleicht gab ein anderer Umstand Veranlassung, daß die Impfung in Gegenden, wo man sich bisher am meisten gegen sie gesträubt, vermehrten Eingang fand; Württemberg und Baden, gestatteten von 1826 an den Schwabengängern nur gegen Vorweisung einer amtlichen Bescheinigung, daß sie entweder die natürlichen Blattern gehabt, oder daß sie mit Erfolg geimpft worden seien, den Eintritt, und 1829 beschloß der Große Rat, den Schwabengängern nur unter dieser Bedingung, Pässe verabsolgen zu lassen. In diesem

Jahre setzte er auch zum ersten mal seinen vorhin erwähnten Beschluß in Vollziehung, indem er durch seinen Abschied die Gemeinden im Lungnez, Lavin, Tarasp und Avers als solche bezeichnete, die sich bei der Impfung im Jahre 1828 renitent bewiesen hätten.

1834 und 1835 trat wieder eine ziemlich ausgebreitete Seuche auf. Während mehrere Gemeinden damals von sich aus die Impfung verlangten und sich in den meisten Landesteilen große Bereitwilligkeit und Entgegenkommen zeigte, verharrten aber andere in ihrer Gleichgültigkeit und Widerseßlichkeit, so Brigels, wo trotz der herrschenden Seuche nur 8 Kinder geimpft wurden, Lungnez, wo alle, mit Ausnahme von drei Gemeinden, sich der Impfung widerseßten, und im Ganzen bloß 58 Kinder zur Impfung gebracht wurden, und Baspels, das, obgleich den ganzen Winter die Pocken herrschten, dennoch von der Impfung nichts wissen wollte.

Anläßlich dieser Epidemie wurden in unserm Kanton, soweit bekannt zum ersten mal, 1096 Individuen revacciniert. Dem Impfarzt wurde dafür vom Großen Räte eine Gratifikation von fl. 250 zuerkannt, jedoch zugleich beschlossen, daß künftig, „wer wieder geimpft zu werden verlangt, mag den Impfarzt selbst entschädigen.“ Die Wahrscheinlichkeit der Verschleppung der Blattern durch Vagantenkinder veranlaßte den Sanitätsrat zu dem Vorschlag, die Ausstellung oder Erneuerung von Duldungsscheinen an solche Leute von der Beibringung von Impfbescheinigungen abhängig zu machen. Baspels wurde wegen seiner Widerseßlichkeit dem Gericht Ortenstein zur Bestrafung überwiesen, und als letzteres säumig war, erfolgte im Jahre 1837 die wiederholte großrätliche Weisung an dasselbe, der erfolgten Aufforderung unhinterstellige Folge zu leisten. (Schluß folgt.)

Ein Lehrbrief der Meister des Schwarz und Schönfärber handwerks zu Chur von 1746.

Wir Meister und Gesellen eines löblichen gefreyten Schwarz und Schönfärber Handwerks alhier zu Chur in alter Hoher freyer Rhätia gelegen, bekennen öffentlich hiemit diesem Brief, wie das vor uns ersichinen ist der hoch und wohlgeachte Herr Zunft- und bau Meister Jakob Fischer, Burger alhier zu Chur, vermeldende wasmaßen des Ehrengedachten Johan Ruinell Conrad von Sils Sohn, namens